

26.03.2013

Kleine Anfrage 1022

der Abgeordneten Kai Abruszat und Henning Höne FDP

Verwaltungsgerichte besiegeln das vorläufige „Aus“ für den „Internetpranger“ – welche Konsequenzen zieht die Landesregierung für die Hygiene-Ampel in NRW?

In den letzten Wochen haben die Verwaltungsgerichte in mehreren Bundesländern, darunter auch in Nordrhein-Westfalen, wegen rechtlicher Unsicherheiten vorerst die Veröffentlichung von Verstößen gegen Lebensmittel-Vorschriften gestoppt.

Mit dem Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) vom 18.03.2013 liegt erstmals eine letztinstanzliche und damit rechtskräftige Entscheidung vor. Der VGH bezweifelt, dass Veröffentlichungen auf Grundlage von § 40 Abs. 1a Nr. 2 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFBG) mit europäischem Recht und mit dem Grundgesetz vereinbar seien.

Eine Veröffentlichung ist danach vorgesehen, wenn die Verhängung eines Bußgeldes von mindestens 350 Euro zu erwarten ist. Die Gerichte haben hierzu entschieden, dass angesichts der zu erwartenden wirtschaftlichen Folgen für die Betroffenen der gesetzlich vorgesehene Schwellenwert von nur 350 Euro für das prognostizierte Bußgeld unverhältnismäßig gering erscheine, zumal bundesweit erhebliche Spannweiten bei der Bemessung von Bußgeldern bestehen. Fraglich sei auch die Erforderlichkeit der Veröffentlichung im Internet. Denn die Mängel seien zum Veröffentlichungszeitpunkt häufig bereits behoben.

Zudem ist noch unklar, welche Reichweite die Informationspflicht der Behörden haben soll. Es bestehen Zweifel, ob die Vorschrift die umfassende Information über allgemeine Hygienemängel in den Betrieben (z.B. gesprungene Fliesen) beinhaltet, oder ob lediglich (als Produktwarnung) über konkrete Lebensmittel, die unter Verstoß gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften hergestellt wurden, informiert werden darf.

Diese Bedenken werden von vielen nordrhein-westfälischen Kommunen geteilt. Es besteht große Unsicherheit, ob und welche Informationen seitens der Kontrollbehörden in die Internetdatenbank, den sog. „Internetpranger“, einzustellen sind. Die Vollzugspraxis in NRW erweist sich als sehr uneinheitlich.

Im Februar 2013 hat das zuständige Umweltministerium zu diesen Problemen im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Bericht erstattet. Seitens des Ministeriums wurde erklärt, dass die Vollzugsunsicherheit bereits im damaligen

Datum des Originals: 26.03.2013/Ausgegeben: 27.03.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bundesratsverfahren erkannt wurde. Im Bundesrat wurde eine „bundesweit gleichmäßige Ausgestaltung der behördlichen Informationserteilung“ als nicht gewährleistet angesehen. Auf die Möglichkeit der Länder, abweichende Verfahrensvorschriften zu erlassen, wurde damals verwiesen (BR-Drucks. 454/1/11).

Indes hat die Landesregierung trotz der steigenden Anzahl von Gerichtsentscheidungen noch immer keine Maßnahmen ergriffen, um bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen und die unterschiedliche Vollzugspraxis in rechtskonformer Weise zu vereinheitlichen.

Ungeachtet dieser Rechtsunsicherheiten prescht Verbraucherschutzminister Remmel vor und beabsichtigt, die sog. Hygiene-Ampel im Wege eines Pilotprojekts in Duisburg und Bielefeld einzuführen.

Als Basis hierfür sollen Berichten zufolge die Hygiene-Informationen nach § 40 Abs. 1a Nr. 2 LFGB dienen. Bei dieser Vorgehensweise werden die rechtlichen Risiken in prominenter Weise auf die Pilotprojektkommunen übergewälzt. Dies kann dazu führen, dass entsprechende Informationsveröffentlichung seitens der Pilotstädte Bielefeld und Duisburg zumindest teilweise rechtswidrig wären und daher mit erheblichen Schadenersatzforderungen der Betroffenen zu rechnen ist.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wird die Landesregierung die Kommunen beim Vollzug des § 40 Abs. 1a Nr. 2 LFGB unterstützen und einheitliche und rechtskonforme Vollzugsanforderungen festlegen?
2. Wie will die Landesregierung einen einheitlichen und rechtskonformen Vollzug des § 40 Abs. 1a Nr. 2 LFGB durch die zuständigen Behörden sicherstellen?
3. Inwieweit berücksichtigt die Landesregierung die Gerichtsentscheidungen zu § 40 Abs. 1a Nr. 2 LFGB bei der Ausgestaltung des Pilotprojektes in Duisburg und Bielefeld?
4. In welchem konkreten Umfang soll über Hygieneverstöße im Internet im Rahmen des Pilotprojekts informiert werden?
5. Inwieweit kann die Landesregierung garantieren, dass die zuvor geschilderten rechtlichen Risiken bis zum Start des Pilotprojekts verlässlich geklärt sind?

Kai Abruszat
Henning Höne